

Regierungsratsbeschluss

vom 4. September 2017

Nr. 2017/1503

Übertragung der Aufgaben der Tierversuchskommission auf diejenige des Kantons Bern

1. Ausgangslage

Tierversuche sind nach Artikel 18 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) bewilligungspflichtig. Gemäss Artikel 18 Absatz 3 TschG unterbreitet die zuständige kantonale Behörde Bewilligungsgesuche für Tierversuche nach Artikel 17 TSchG der kantonalen Kommission für Tierversuche.

Gemäss Artikel 34 Absatz 1 TSchG bestellt der Kanton eine Kommission für Tierversuche, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Kommission einsetzen. Diese Kommission prüft die Gesuche und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde (Art. 34 Abs. 2 TSchG).

Gestützt auf § 68 Absatz 2 Buchstabe c der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV; BGS 926.711) ist der Regierungsrat für die Übertragung der Aufgaben der Tierversuchskommission auf eine solche eines Nachbarkantons zuständig. Die Aufgaben der Kommission werden bis zu deren Ernennung von der Kommission eines Nachbarkantons wahrgenommen (§ 75^{ter} Absatz 3 TSSV). Zurzeit ist dies für den Kanton Solothurn die Tierversuchskommission des Kantons Bern.

Wird beim Veterinärdienst des Kantons Solothurn ein Gesuch für Tierversuche eingereicht, so wird dieses bereits der Tierversuchskommission des Kantons Bern unterbreitet. Dies hat sich in der Praxis bewährt. Nun besteht die Notwendigkeit, die Einzelheiten der bereits bestehenden Zusammenarbeit in einer Vereinbarung zu regeln.

2. Erwägungen

Der Veterinärdienst des Kantons Bern gehört aufgrund der Kantonsgrösse und des Standortes als Universitätskanton zu den Kantonen mit vergleichsweise vielen Tierversuchen und verfügt über eine eigene Tierversuchskommission. Die Dienste der Kommission des Kantons Bern werden gleichzeitig von mehreren Kantonen beansprucht. Die Zusammenarbeit wird in entsprechenden Vereinbarungen geregelt.

Die Aufgaben einer Tierversuchskommission sind fachlich äusserst anspruchsvoll, da die Beurteilung von Gesuchen für Tierversuche wissenschaftlich und rechtlich komplex ist. Sie setzt sich in der Regel aus Fachpersonen für Versuchstierkunde, Tierversuche, Tierschutz, Pharmazie sowie Human- und Veterinärmedizin zusammen (vgl. § 75^{ter} Abs. 1 TSSV). Nicht zuletzt bedingt das Bewilligungswesen eine umfangreiche Organisation und Administration. Die Professionalität der Kommission ist Voraussetzung, um sowohl den Anforderungen des TSchG als auch denjenigen der Gesuchstellenden gerecht zu werden.

Die Professionalität ist gegeben, wenn die Besetzung der Tierversuchskommission ausgewogen und fachlich qualifiziert ist. Eine Kommission muss eine Vielzahl an Gesuchen beurteilen, um

diese mit der notwendigen Erfahrung und Sorgfalt prüfen zu können. Weiter muss sie bestens mit der technischen Anwendung „e-Tierversuche“ des Bundes bei der Bearbeitung von Gesuchen vertraut sein. Dies wiederum erfordert Erfahrung und bedingt eine laufende Nutzung.

Die Gesuchstellenden haben Anspruch darauf, dass ihre Gesuche professionell und innert nützlicher Frist (von den Gesuchstellenden werden in der Regel sehr kurze Fristen gefordert) beurteilt werden. Im Kanton Solothurn ist die Nachfrage für Tierversuche zu gering, um eine eigene Kommission zu bilden, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Zudem wäre der personelle und finanzielle Aufwand für das Einsetzen einer eigenen Kommission sowie deren Führung und Organisation für den Kanton Solothurn unverhältnismässig gross. Es bräuchte ein eigens dafür zuständiges Sekretariat. Überdies wird mit der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen eine flächendeckende Praxis bei der Beurteilung von Gesuchen für Tierversuche begründet.

Aus all den genannten Gründen ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Veterinärdienst des Kantons Bern, betreffend die Beurteilung von Gesuchen um Bewilligung von Tierversuchen durch die Tierversuchskommission des Kantons Bern, angezeigt.

3. Kosten

In der zu genehmigenden Vereinbarung wird geregelt, dass der Veterinärdienst des Kantons Bern dem Veterinärdienst des Kantons Solothurn pro beurteiltes Gesuch Rechnung stellt. Diese Kosten wiederum werden durch den Veterinärdienst des Kantons Solothurn den Gesuchstellenden auferlegt.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 17, Artikel 18 und Artikel 34 TSchG; § 68 Absatz 2 Buchstabe c, § 75^{ter} Absatz 1 und 3 TSSV

- 4.1 Die Vereinbarung mit dem Veterinärdienst des Kantons Bern, betreffend die Beurteilung von Gesuchen um Bewilligung von Tierversuchen durch die Tierversuchskommission des Kantons Bern, wird genehmigt.
- 4.2 Der Veterinärdienst wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (RD)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst